

Aussagedelikte und Dolmetscher

Von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Potsdam*

„Die Gerichtssprache ist deutsch“ heißt es in § 184 S. 1 GVG. Alle Verfahrensbeteiligten müssen also ihre mündliche oder schriftliche Kommunikation in deutscher Sprache führen. Soweit eine Person, die sich im Verfahren äußern will oder muss, die deutsche Sprache nicht beherrscht, wird ein Dolmetscher hinzugezogen, § 185 Abs. 1 S. 1 GVG. Dasselbe gilt, wenn jemand Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG hat, die in deutscher Sprache gemachten Ausführungen der anderen Verfahrensbeteiligten aber nicht versteht. Die Mitwirkung eines Dolmetschers kann interessante materiell-straftrechtliche Probleme im Bereich der Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB) erzeugen. Der vorliegende Text will zum Nachdenken darüber anregen.

I. Aussagedelikte als Sonderdelikte und eigenhändige Delikte

1. Sonderdelikte

Die meisten Straftaten des geltenden Strafrechts kann jeder Mensch als Täter begehen. Das sind „Allgemeindelikte“.¹ Der Gesetzestext stellt an die Person des Täters – der das Wörtchen „wer“ korrespondiert – keine speziellen Anforderungen z.B. hinsichtlich seiner gesellschaftlichen Stellung, seines Berufs, seiner Staatsangehörigkeit, seines Geschlechts. Täter eines Sonderdelikts hingegen kann nur sein, wer die im Normtext beschriebene besondere personenbezogene Eigenschaft hat, z.B. als Amtsträger (§§ 331 ff. StGB), als Arbeitgeber (§ 266a Abs. 1 StGB) oder als Arzt (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB).² Sonderdelikte sind auch die Aussagedelikte der §§ 153 ff. StGB.³ Täter einer uneidlichen Falschaussage gem. § 153 StGB kann nur sein, wer die Stellung als „Zeuge“ oder „Sachverständiger“ hat⁴, während er die falsche Aussage

macht.⁵ Ähnliches gilt für den Tatbestand des Meineids (§ 154 StGB), dessen täterschaftliche Verwirklichung voraussetzt, dass die falsch schwörende Person zum Kreis derjenigen gehört, die nach den einschlägigen Verfahrensvorschriften überhaupt vereidigt werden können. Das sind im Zivilprozess neben Zeugen und Sachverständigen unter den Voraussetzungen des § 452 ZPO auch der Kläger und der Beklagte.⁶ Externe können zwar an einer Falschaussage oder einem Meineid als Anstifter oder Gehilfen teilnehmen (§§ 153, 154, 265, 27 StGB)⁷, nicht aber Täter dieser Delikte sein.

Rechtliche Konsequenz der Sonderdeliktsqualität ist insbesondere, dass eine Tatbestandsverwirklichung in mittelbarer Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) durch einen „Hintermann“, der selbst nicht die spezielle Tätervoraussetzung erfüllt, von vornherein ausgeschlossen ist.⁸ Versetzt jemand, der nicht Zeuge ist, durch Täuschung einen Zeugen in einen Irrtum mit der Folge, dass dieser gutgläubig eine objektiv unwahre Aussage macht, begründet diese Verwendung eines vorsatzlos (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) handelnden „Werkzeugs“ keine Strafbarkeit des Täuschenden wegen uneidlicher Falschaussage in mittelbarer Täterschaft, §§ 153, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB.⁹ Die drohende Strafbarkeitslücke – Strafbarkeit wegen Anstiftung scheitert am Fehlen einer vorsätzlichen Haupttat (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) – wird durch § 160 StGB vermieden. Ähnlich verhält es sich, wenn der Zeuge durch Nötigung zu einer vorsätzlich falschen Aussage veranlasst wird. Soweit die Nötigung die vom Zeugen begangene Falschaussage gem. § 34 StGB rechtfertigt,¹⁰ entfällt als Grundlage der Strafbarkeit des Nötigenden sowohl Anstiftung¹¹ als auch mittelbare Täterschaft. Auch in diesem Fall kommt § 160 StGB zur Anwendung. Dagegen schließt § 160 StGB entgegen ganz h.M.¹² keine Strafbarkeitslücke, die auf einem Eigenhändigkeitserfordernis beruhte. Denn § 160 StGB erfasst nicht den Fall, dass ein Zeuge einen anderen für sich in der Hauptverhandlung als Aussageperson auftreten und aussagen lässt (dazu sogleich unter 2.). Genau dafür wäre aber eine lückenschließende Sondervorschrift notwendig,

* Der Autor ist emeritierter Professor für Strafrecht an der Universität Potsdam.

¹ Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2019, Rn. 172; Murmann, Grundkurs Strafrecht, 5. Aufl. 2019, § 14 Rn. 13; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2020, § 10 Rn. 24.

² Heinrich (Fn. 1), Rn. 173; Murmann (Fn. 1), § 14 Rn. 14; Rengier (Fn. 1), § 10 Rn. 25 ff.

³ Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020, 25. Kap. Rn. 20; Fuhrmann, Das Begehen der Straftat gem. § 25 Abs. 1 StGB, 2004, S. 227; Vormbaum, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 153 Rn. 111; daraus folgt nach h.M. jedoch nicht, dass „Zeuge“ ein „besonderes persönliches Merkmal“ i.S.d. § 28 Abs. 1 StGB ist; vgl. Müller, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, Vor § 153 Rn. 19.

⁴ Ob er die dazu erforderliche Qualifikation tatsächlich hat (der Zeuge hat vernehmungsrelevante Wahrnehmungen gemacht) oder ihm die Rolle vom Gericht zugeschrieben wird, obwohl er die Qualifikation nicht hat, sei hier dahingestellt.

⁵ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 22. Aufl. 2021, § 49 Rn. 4.

⁶ Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 10. Aufl. 2012, § 75 Rn. 46; Müller (Fn. 3), § 154 Rn. 11; Rengier (Fn. 5), § 49 Rn. 19.

⁷ Bosch/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 153 Rn. 34.

⁸ Rengier (Fn. 1), § 10 Rn. 27.

⁹ Fuhrmann (Fn. 3), S. 228.

¹⁰ Zur Kontroverse um den „Nötigungsnotstand“ vgl. Murmann (Fn. 1), § 25 Rn. 53 ff.; Perron, in: Schönke/Schröder (Fn. 7), § 34 Rn. 41b; Rengier (Fn. 1), § 19 Rn. 51 ff.

¹¹ Strafbarkeit wegen Anstiftung zur Falschaussage (§§ 153, 26 StGB) ist begründet, wenn die Nötigung nur eine Entschuldigung des Zeugen gem. § 35 StGB zur Folge hat.

¹² Vgl. nur Bosch/Schittenhelm (Fn. 7), § 160 Rn. 1; Müller (Fn. 3), § 160 Rn. 2.

wenn es sich bei den Aussagedelikten tatsächlich um eigenhändige Delikte handeln würde.

2. Eigenhändige Delikte

Als eigenhändige Delikte gelten Straftaten, deren Tatbestand nur durch eigene Körperbewegungen des Täters ohne Zuhilfenahme von Körperbewegungen einer anderen Person erfüllt werden kann.¹³ Bei solchen Delikten ist die Tatbestandsverwirklichung in mittelbarer Täterschaft nicht möglich. Auch eine Mittäterschaft, bei der der Mittäter nicht selbst alle Tatbestandsmerkmale erfüllt, ist ausgeschlossen.¹⁴ Die Aussagedelikte sind nach allgemeiner Auffassung eigenhändige Delikte.¹⁵ Mit dem oben skizzierten Sonderdeliktscharakter darf das nicht verwechselt werden,¹⁶ was allerdings permanent – z.B. bei § 173 StGB – geschieht.¹⁷ Die Eigenhändigkeit ist eine zusätzliche Verengung des Tatbestandes.¹⁸ Auch ein Zeuge oder Sachverständiger kann – nach h.M. – den Tatbestand des § 153 StGB nur eigenhändig, genauer gesagt durch Angaben aus dem eigenen Munde, erfüllen. Folglich hat die Eigenhändigkeit zur Konsequenz, dass eine Person, die die erforderliche Täterqualität hat, also z.B. Zeuge ist, den Tatbestand nicht in mittelbarer Täterschaft erfüllen kann.

Beispiel: Z ist Zeuge in einem Strafverfahren. Zur Hauptverhandlung erscheint aber nicht Z, sondern sein Zwillingbruder B. Dieser leidet an Geistesschwäche und ist unerkant schuldunfähig (§ 20 StGB). Z hatte mit B vor dem Hauptverhandlungstermin die Aussage, die B als vermeintlicher Zeuge machen soll, eingeübt. Dass diese Aussage unwahr ist, weiß B nicht. B gibt sich vor Gericht als Z aus und trägt die auswendig gelernte unwahre Aussage vor, ohne dass jemand den Personentausch merkt.

B ist hier tatsächlich kein Zeuge,¹⁹ denn er hat das, worüber er aussagt, nicht selbst wahrgenommen. Er tritt aber vor Gericht als Zeuge auf und wird auch von allen Verfahrensbetei-

ligten wie ein Zeuge behandelt. Wortlaut und ratio des § 153 StGB sprechen eher für als gegen eine Tatbestandsmäßigkeit der von B begangenen Tat. Das Wort „als“ ermöglicht durchaus die Einbeziehung von Fällen, in denen ein Nichtzeuge sich als Zeuge geriert und vom Gericht auch als solcher wahrgenommen und behandelt wird. Die dadurch geschaffene Gefahr für die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung kann im Einzelfall sogar noch größer sein als bei der Falschaussage eines „echten“ Zeugen. Strafflos ist B hier jedenfalls, weil er nicht vorsätzlich die Unwahrheit²⁰ sagte (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB)²¹ und weil er schuldunfähig ist, § 20 StGB. Z ist Zeuge und hat auch dem erkennenden Gericht eine Aussage vermittelt, deren Urheber er ist. Dass er die Tatbestandsmerkmale „als Zeuge“ und „vor Gericht“ erfüllt hat, kann man also durchaus bejahen. Damit die Aussage die Richter erreicht und von ihnen wahrgenommen wird, hat Z den B eingeschaltet. Dessen Handeln ist also Bestandteil des von Z organisierten Vorganges, wodurch dieser möglicherweise den objektiven Tatbestand des § 153 StGB erfüllt hat. Wenn das der Fall ist, hat Z die Tat „durch einen anderen“ – also als mittelbarer Täter – begangen, § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB. B ist sowohl auf Grund seiner Gutgläubigkeit hinsichtlich der Unwahrheit der Aussage²² als auch auf Grund seiner Schuldunfähigkeit²³ ein taugliches „Werkzeug“²⁴ im Sinne der Lehre von der mittelbaren Täterschaft. Da aber nach h.M. die uneidliche Falschaussage ein eigenhändiges Delikt ist, scheidet die Begründung einer Strafbarkeit nach §§ 153, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB aus. Strafbar ist Z allein aus § 160 Abs. 1 StGB, wenn man davon ausgeht, dass B den objektiven Tatbestand des § 153 StGB erfüllt hat. Das wird die h.M. wahrscheinlich verneinen, weil der „andere“ – im Beispiel der B – kein Zeuge ist.²⁵ Ob das Dogma der Eigenhändigkeit zutrifft, wird unten (III. 2. a) im Zusammenhang mit der Dolmetschertätigkeit noch zu hinterfragen sein.

II. Verfahrensrechtliche Stellung des Dolmetschers

Aufgabe des Dolmetschers im Strafverfahren²⁶ ist es, im Verfahren – insbesondere in der Hauptverhandlung – aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt zu übersetzen. Der Dolmetscher fungiert also nicht nur als Bote der in nichtdeutscher Sprache artikulierten Inhalte von Aussagepersonen an das Gericht und die anderen anwesenden Beteiligten. Er ermöglicht auch z.B. dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten, die von anderen (Staatsanwalt, Richter, Zeugen usw.) in deutscher Sprache gesprochenen Worte in seiner Muttersprache zu verstehen. Adressa-

¹³ Heinrich (Fn. 1), Rn. 176; Murmann (Fn. 1), § 14 Rn. 17; Rengier (Fn. 1), § 10 Rn. 29; Satzger, JURA 2011, 103.

¹⁴ Dagegen ist Mittäterschaft bei einem eigenhändigen Delikt möglich, wenn mehrere Täter gemeinsam handeln und jeder Beteiligte eigenhändig den Tatbestand erfüllt.

¹⁵ Bosch/Schittenhelm (Fn. 7), Vor § 153 Rn. 33; Eisele, Strafrecht, Besonderer Teil I, 5. Aufl. 2019, Rn. 1344; Heger, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, Rn. 7; Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 17. Aufl. 2021, Rn. 864; Küpper/Börner, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 4. Aufl. 2017, § 7 Rn. 2; Müller (Fn. 3), Vor § 153 Rn. 16; Rengier (Fn. 5), § 49 Rn. 3.

¹⁶ Puppe, ZStW 120 (2008), 504 (516).

¹⁷ Mitsch, NStZ 2021, 39 (40); Satzger, JURA 2011, 103 (105).

¹⁸ Zutreffend Müller, Falsche Zeugenaussage und Beteiligungslehre, 2000, S. 135: „Ein Intraner kann aber durchaus mittelbarer Täter sein“.

¹⁹ Zu Begriff und Voraussetzungen des Zeugen Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 64. Aufl. 2021, Vor § 48 Rn. 1.

²⁰ Der Feststellung „unwahr“ bzw. „falsch“ liegt die herrschende „objektive Theorie“ zugrunde, vgl. Rengier (Fn. 5), § 49 Rn. 7.

²¹ Satzger, JURA 2011, 103.

²² Rengier (Fn. 1), § 43 Rn. 12 ff.

²³ Rengier (Fn. 1), § 43 Rn. 27 ff.

²⁴ Zu diesem Ausdruck und Synonymen Rengier (Fn. 1), § 43 Rn. 1.

²⁵ Müller (Fn. 18), S. 135.

²⁶ Für Verfahren in anderen Rechtsgebieten gilt selbstverständlich dasselbe.

ten seiner Übersetzungsleistungen sind also nicht allein die Mitglieder des erkennenden Gerichts, sondern auch Angeklagte und Zeugen, soweit diese in deutscher Sprache – z.B. gem. § 240 StPO – angesprochen werden. Im vorliegenden Sachzusammenhang interessiert allerdings allein die Dolmetscherleistung, durch die dem Gericht der Inhalt von fremdsprachigen Aussagen des Angeklagten, eines Zeugen oder Sachverständigen in deutscher Sprache vorgetragen wird. Klar ist, dass der Dolmetscher nicht dieselbe Verfahrensrolle einnimmt wie die Person, deren Aussage er übersetzt. Ein Dolmetscher wird also nicht selbst zum Zeugen, wenn er die Aussage eines Zeugen hört und danach übersetzt. Seine Übersetzung ist keine „Aussage“.²⁷ Er ist auch nicht Sachverständiger i.S.d. §§ 72 ff. StPO.²⁸ Der Dolmetscher ist ein Verfahrensbeteiligter sui generis, Gehilfe des Gerichts und der anderen Prozessbeteiligten.²⁹ Im Rahmen des § 154 StGB hat dies keine Relevanz. Entscheidend ist, dass der Dolmetscher einen Eid leistet, bevor er übersetzt, § 189 Abs. 1 S. 1 GVG.

III. Mitwirkung des Dolmetschers an falschen Aussagen

1. Falsche Übersetzung richtiger Aussagen

a) Uneidliche Falschaussage, § 153 StGB

Hören die Richter aus dem Munde des Dolmetschers eine Zeugenaussage, die „falsch“ ist, kann das unterschiedliche Gründe haben: Hat der Zeuge in fremder Sprache die Unwahrheit gesagt und der Dolmetscher dies korrekt übersetzt, ist die dem Gericht in deutscher Sprache übermittelte Aussage falsch (dazu unten 2.). Hat der Zeuge in der Fremdsprache die Wahrheit gesagt, der Dolmetscher jedoch durch unrichtige Übersetzung den Aussageinhalt verfälscht, liegt dem Gericht wiederum ein falscher Aussageinhalt in deutscher Sprache vor.

Beispiel: Der ungarische Zeuge Z sagt in seiner Muttersprache wahrheitsgemäß aus, er habe am Tatort eine weibliche Person gesehen, die das Haus mit einem Koffer in der Hand verlassen habe. Der Dolmetscher übersetzt: „Ich habe gesehen, wie die Angeklagte das Haus mit einem Koffer in der Hand verlassen hat“.

Da der Dolmetscher selbst nicht Zeuge ist, hat er keine eigene Zeugenaussage gemacht. Der Dolmetscher ist auch kein Sachverständiger.³⁰ Dem Zeugen, der richtig ausgesagt hat, kann die falsche Übersetzung – der Zeuge sagte „weibliche Person“, nicht „die Angeklagte“ – nicht zugerechnet werden. Daher hat sich weder der Zeuge noch der Dolmetscher aus § 153 StGB strafbar gemacht.

b) Meineid, § 154 StGB

Der Dolmetscher könnte aber wegen Meineids strafbar sein, § 154 StGB. Die taugliche Täterschaft ist bei diesem Straftatbestand nicht wie bei § 153 StGB durch Benennung zweier Verfahrensrollen (Zeuge, Sachverständiger) festgelegt und begrenzt.³¹ Täter ist, wer vor einer zuständigen Stelle „falsch schwört“. Hier ist also auf § 189 GVG zurückzukommen. Der Dolmetscher schwört, „treu und gewissenhaft“ zu übertragen.³² Fraglich ist nun, wie dieser Schwur die tatbestandsmäßige Eigenschaft „falsch“ erlangen kann. Beim Meineid eines Zeugen oder Sachverständigen ergibt sich die „Falschheit“ des Eides aus der Falschheit der Aussage bzw. des erstatteten Gutachtens. Da es sich in der Regel um einen Nacheid handelt (§§ 59 Abs. 2 S. 1, 79 Abs. 2 Hs. 1 StPO), liegt die falsche Aussage bzw. das falsche Gutachten im Zeitpunkt der Eidesleistung schon vor. Mit dem Aussprechen der Eidesformel bekundet der Zeuge bzw. der Sachverständige, dass die beschworene Aussage bzw. das beschworene Gutachten wahr sei, § 64 StPO. Also ist der Eid selbst falsch.³³ Schwieriger ist die Bestimmung der Falschheit beim Voreid, den der Dolmetscher gem. § 189 Abs. 1 S. 1 GVG leistet. Die unrichtige Übersetzung, auf Grund derer der Eid falsch sein könnte, folgt der Schwurhandlung nach. Im Zeitpunkt der Eidesleistung lässt sich also noch nicht feststellen, ob der Dolmetscher falsch geschworen hat oder nicht. Eine rückwirkende Begründung der Tatbestandsmäßigkeit auf Grund der folgenden falschen Übersetzung ist nach strafrechtlichen Grundsätzen nicht möglich. Die unrichtige Übersetzung vermag zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „falsch schwört“ also nur unter der Voraussetzung einen Beitrag zu leisten, dass das Delikt eine zweiaktige Struktur hat: Das Tatbestandsmerkmal „Schwören“ setzt sich aus dem Sprechen der Eidesformel (1. Akt) und der Übersetzung (2. Akt) zusammen. Der Gesetzestext trägt diese Konstruktion zwar nicht, gleichwohl wird sie vertreten.³⁴ Auf der Ebene des subjektiven Tatbestandes ist dann allerdings zu beachten, dass der Dolmetscher sowohl beim Schwur als auch beim Übersetzen den Vorsatz einer „falschen“ Übertragung haben muss. Fasst er diesen Vorsatz erst nach dem Eid oder lässt er diesen Vorsatz nach dem Eid fallen, erfüllt er den subjektiven Tatbestand nicht.

Der Text des § 154 StGB zeichnet den Meineid als einaktiges Delikt.³⁵ Tatbestandsmäßige Handlung ist allein der Ausspruch der Eidesformel („Ich schwöre!“³⁶). Mit dieser bekundet der Dolmetscher die treue und gewissenhafte Übertragung. Zukünftiges kann nicht gegenwärtige Falschheit begründen. Das kennen wir aus der Lehre vom Betrug, bei

²⁷ Vormbaum (Fn. 3), § 154 Rn. 27.

²⁸ Zöller, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 9. Aufl. 2019, § 153 Rn. 39.

²⁹ Schmitt (Fn. 19), GVG § 185 Rn. 7.

³⁰ Vormbaum, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, 1987, S. 245.

³¹ Müller (Fn. 3), § 154 Rn. 11.

³² Zum Bedeutungsgehalt von „treu und gewissenhaft“ Cebulla, Sprachmittlerstrafrecht, 2007, S. 129.

³³ Rengier (Fn. 5), § 49 Rn. 22.

³⁴ Vormbaum (Fn. 3), § 154 Rn. 27; Zöller (Fn. 28), § 154 Rn. 5.

³⁵ Daraus folgt, dass der Versuch des Meineids (§§ 154, 22 StGB) beim Nacheid nicht bereits mit der falschen Aussage, sondern erst mit dem Aussprechen der Eidesformel beginnt; Eisele (Fn. 15), Rn. 1381; Müller (Fn. 3), § 154 Rn. 39.

³⁶ Krey/Hellmann/Heinrich (Fn. 15), Rn. 854.

der die Zukunft schon beim Begriff der „Tatsache“ ihre einschränkende Wirkung entfaltet.³⁷ Deshalb ist ein „falsches Schwören“ allein in Bezug auf die im Zeitpunkt des Schwurs vorhandene innere Einstellung des Dolmetschers möglich: er hat die Absicht, nicht treu und gewissenhaft zu übertragen. Mit der Eidesleistung ist die Tat vollendet. Ob der Dolmetscher danach richtig oder falsch übersetzt, hat auf die Strafbarkeit wegen Meineids keinen Einfluss. In der Sache ist diese Konsequenz jedoch nicht sinnvoll. Der Dolmetscher sollte dafür bestraft werden, dass er entgegen seinem Eid falsch übersetzt hat.³⁸ Um dies gesetzeswortlautkonform zu erreichen, müsste aber das Gesetz entweder in § 189 GVG oder in § 154 StGB geändert werden.³⁹ Hätte der Dolmetscher wie der Zeuge und der Sachverständige einen Nacheid zu leisten, wäre die Strafbarkeit gem. § 154 StGB unproblematisch. Bleibt es bei der Regelung des Voreids (§ 189 Abs. 1 S. 1 GVG), müsste der Text des § 154 StGB entsprechend angepasst werden.⁴⁰

2. Richtige Übersetzung falscher Aussagen

a) Gutgläubiger Dolmetscher

Macht der Zeuge eine falsche Aussage, die der Dolmetscher korrekt in die deutsche Sprache übersetzt, begegnet das Gericht einem unwahren Aussageinhalt. Damit liegen alle Voraussetzungen einer vollendeten uneidlichen Falschaussage vor. Problematisch ist jedoch, dass in den „Transport“ der Zeugenaussage zu den Richtern das Handeln des Dolmetschers eingeschaltet ist. Zwar vernehmen die Richter selbst akustisch die Aussage des Zeugen. Wegen der Sprachbarriere verstehen sie diese aber nicht. Solange die Richter den Aussageinhalt nicht verstehen, besteht keine Gefahr, dass die Urteilsfindung durch die falsche Aussage beeinflusst wird. Ohne die Übersetzungsleistung des Dolmetschers ist also der tatbestandsmäßige Sachverhalt unvollständig. Gehört aber das Handeln des Dolmetschers zu den Tatsachen, deren Subsumtion unter die Merkmale des § 153 StGB erforderlich ist, um das Ergebnis einer tatbestandsmäßigen Falschaussage des Zeugen zu begründen, gerät das Dogma der Eigenhändigkeit ins Wanken. Um diesen dogmatischen Bruch zu vermeiden, gibt es drei Möglichkeiten: Erstens das Festhalten am Eigenhändigkeitsdogma und die Anerkennung der Tatsache, dass der Zeuge den Tatbestand eigenhändig nicht vollständig

erfüllt hat und daher straflos bleibt. Diese Konsequenz ist aber sachlich unbefriedigend, weil die gerichtliche Wahrheitsfindung durch eine ins Deutsche übersetzte fremdsprachige unwahre Zeugenaussage ebenso gefährdet wird wie durch die Falschaussage eines deutsch sprechenden Zeugen. Zudem zwingt der Wortlaut des § 153 StGB nicht zur Beschränkung auf vollkommen eigenhändige Deliktsbegehung.⁴¹ Der zweite Ausweg besteht darin, die Übersetzungsleistung des Dolmetschers als einen Umstand zu bewerten, der der Zeugenaussage ihren Eigenhändigkeitscharakter nicht nimmt.⁴² Der Dolmetscher wird als eine Art technischer Übersetzungsapparat des Zeugen betrachtet.⁴³ Solche Translatoren gibt es ja inzwischen. Die deutsche Spracheingabe wird von dem Gerät in eine z.B. englische Sprachausgabe transformiert und umgekehrt. Würde die Vernehmung des fremdsprachigen Zeugen mit diesem Hilfsmittel organisiert, stieße die Anwendung des § 153 StGB auf keine dogmatischen Probleme. Die Falschaussage des fremdsprachigen Zeugen wäre komplett eigenhändig begangen. Diese normative Gleichsetzung des Dolmetschers mit dem Sprachtransformator überzeugt, weil ihre rechtliche Konsequenz unbezweifelbar richtig ist. Allerdings ist die daraus ableitbare dogmatische Schlussfolgerung nicht, das Delikt des Zeugen trotz Einschaltung der Dolmetscherleistung als vollständig eigenhändige Straftatbegehung zu bezeichnen.⁴⁴ Der dritte – und richtige – Lösungsweg besteht darin, den Dolmetscher als einen „anderen“ i.S.d. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zu qualifizieren und anzuerkennen, dass der Zeuge seine Tat „durch einen anderen“ begeht. Die Angleichung der mittelbaren Täterschaft an eine mit einem „dinglichen“ Werkzeug begangene Tat wird durch § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB bekräftigt. Auch die Sprachschöpfung des „menschlichen Werkzeugs“, dessen sich der mittelbare Täter bedient, ist Ausdruck dieser funktionalen Gleichheit. Der mittelbare Täter wird wie der unmittelbare Täter behandelt. Das gilt grundsätzlich für alle Straftatbestände. Soll es für einen bestimmten Straftatbestand nicht gelten, muss diese Ausnahme zum einen eindeutig im Gesetzeswortlaut verankert und zum anderen durch belastbare sachliche Gründe gerechtfertigt sein.⁴⁵ Der Gesetzestext des § 153 StGB grenzt die mittelbare Täterschaft nicht aus. Sachliche Gründe dafür gibt es auch nicht.⁴⁶ Das trifft auch auf die meisten anderen Straftatbestände zu, die nach h.M. eigenhändige Delikte betreffen.⁴⁷ Uneidliche Falschaussage ist daher kein eigenhändiges Delikt. Die Herstellung einer uneidlichen

³⁷ Hefendehl, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 3. Aufl. 2019, § 263 Rn. 88; Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 18. Aufl. 2021, Rn. 560.

³⁸ Dafür im Ergebnis BGHSt 4, 154, wo das allein damit begründet wird, dass die Stellung des Dolmetschers der des Sachverständigen ähnelt.

³⁹ Zweifel an der Verfassungskonformität des geltenden Gesetzes bei Cebulla (Fn. 32), S. 130.

⁴⁰ Nach Zöllner (Fn. 28), § 154 Rn. 5, ist die Bezeichnung des tatbestandsmäßigen Verhaltens mit den Worten „falsch schwört“ sprachlich misslungen und sachlich irreführend. Für eigenständige Pönalisierung der falschen Übersetzung des Dolmetschers Vormbaum (Fn. 30), S. 248.

⁴¹ Satzger, JURA 2011, 103 (108).

⁴² Müller (Fn. 18), S. 143.

⁴³ Vormbaum (Fn. 3), § 154 Rn. 28.

⁴⁴ Ebenso in anderem Zusammenhang Roxin, in: Hecker/Weißer/Brand (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag, 2018, S. 93 (96).

⁴⁵ Mitsch, NStZ 2021, 39 (40); Puppe, ZStW 120 (2008), 504 (515).

⁴⁶ Keine Überzeugungskraft hat die Behauptung einer „besonderen Pflichtenstellung“ desjenigen, der vom Gericht als Zeuge belehrt worden ist; so aber Satzger, JURA 2011, 103 (109).

⁴⁷ Puppe, ZStW 120 (2008), 504 (516).

Falschaussage mittels Übersetzung eines gutgläubigen Dolmetschers ist ein Fall der uneidlichen Falschaussage in mittelbarer Täterschaft. Daher ist auch in dem obigen Beispiel (I. 2.) der beiden Zwillingbrüder (Z, B) eine Strafbarkeit des Z aus §§ 153, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB möglich. Zwar ist das „Setting“ grob verfahrensrechtswidrig. Den Richtern – vor allem dem Vorsitzenden – ist gewiss ein „Mitverschulden“ anzulasten. Für die materiell-strafrechtliche Würdigung der Tat ist jedoch entscheidend, dass die Richter den Personentausch nicht bemerkten und ihre Urteilsfindung sogar noch stärker beeinträchtigt wird, als wenn Z selbst im Gerichtssaal erschienen wäre und die Unwahrheit gesagt hätte: Die Richter haben nicht nur eine unwahre Aussage gehört, sie hatten nicht einmal die Möglichkeit, den Urheber dieser Aussage in der Vernehmungssituation zu beobachten und daraus (Zeuge mit hochrotem Kopf war sehr nervös, hat geschwitzt, gezeitert, sich hilfeschend umgeschaut usw.) Schlüsse zu ziehen.⁴⁸

b) Bösgläubiger Dolmetscher

Die Übersetzung einer falschen Aussage durch einen bösgläubigen Dolmetscher macht den Zeugen nicht zum mittelbaren Täter, der sich eines „vorsatzlosen Werkzeugs“ bedient. Gleichwohl ist eine Strafbarkeit des Zeugen als Täter einer uneidlichen Falschaussage nicht ausgeschlossen. Zwei verschiedene dogmatische Konstruktionen kommen dafür als Grundlage in Betracht. In der Lehre von der mittelbaren Täterschaft gibt es die Figur des „qualifikationslosen dolosen Werkzeugs“.⁴⁹ Diese Rolle könne im Kontext eines Sonderdeliktstatbestandes jemand spielen, der selbst die vom Gesetz geforderte besondere Täterqualität nicht hat. Weil er „qualifikationslos“ ist, kann er Werkzeug sein, obwohl er vollkommene Kenntnis von der Tatbestandsverwirklichung hat, insofern also „dolos“ handelt. Unumstritten ist diese Fallgruppe der mittelbaren Täterschaft nicht, weil sie sich mit dem Kriterium der „Tatherrschaft“ schwer vereinbaren lässt. Um diesen Bedenken auszuweichen, sprechen die Befürworter dem Hintermann, der die erforderliche Täterqualität hat, eine „normative Tatherrschaft“ zu.⁵⁰ Mit diesem etwas dubiosen Kunstgriff⁵¹ könnte man auch den bösgläubigen Dolmetscher, der nicht Zeuge ist, zum qualifikationslosen Werkzeug des Zeugen erklären und diesem die Stellung des mittelbaren Täters einer uneidlichen Falschaussage zuweisen. Einen ähnlichen Ansatz ziehen die Anhänger der Lehre von den „Pflichtdelikten“ heran, bei denen die Täterschaft nicht von der Tatherrschaft, sondern von der Stellung als Inhaber einer besonderen Pflicht abhängig sein soll.⁵² Roxin rechnet die Aussagedelikte zur Gruppe der „höchstpersönlichen Pflicht-

delikte“.⁵³ Der Zeuge als Träger der prozessualen Wahrheitspflicht ist also die „Zentralgestalt“ des seine Aussage bildenden Kommunikationsvorgangs, auch wenn seine Äußerung dem Empfänger durch einen zwischengeschalteten Übersetzer vermittelt wird. Neben diesen noch im Allgemeinen Teil verankerten Lösungswegen steht eine Begründung jenseits der Dogmatik von Täterschaft und Teilnahme, die auf die Besonderheiten von Straftaten abstellt, die durch den Inhalt von Äußerungen begangen werden.⁵⁴ Insbesondere im Bereich der Beleidigungsdelikte ist weithin anerkannt, dass für die Begründung der Täterschaft nicht die Herrschaft über den – zum objektiven Tatbestand gehörenden – Kundgabeakt⁵⁵, sondern die Urhebererschaft hinsichtlich des kundgegebenen Inhalts maßgeblich ist. Schreibt jemand einen Brief mit beleidigendem Inhalt, der dem Empfänger von einem Boten überbracht wird, ist nicht der Bote Täter der Beleidigung,⁵⁶ sondern der Verfasser des Briefes.⁵⁷ Die allgemeine Täterlehre könnte diese Rollenverteilung nicht erklären. Kennt der Bote den beleidigenden Text, vollzieht er tatherrschaftlich die Handlungen, die zur Vollendung der Tat erforderlich sind. Dagegen hat der Brieffschreiber über diesen Vorgang gerade keine Herrschaft. Nach der Tatherrschaftslehre wäre der Bote Täter und der Absender Anstifter.⁵⁸ Diese Verteilung von Verantwortlichkeit für die Verletzung der Ehre des Empfängers entspräche aber nicht dem sozialen Sinn des Geschehens.⁵⁹ Die Ehrverletzung wird dem Urheber der schriftlich fixierten Gedanken zugerechnet, der Bote fungiert nur als Transportmittel ohne Einfluss auf die Entstehung des spezifischen Unrechts.⁶⁰ Im Bereich der elektronischen Kommunikation hat sich diese Wertung in der Gesetzgebung als Haftungsprivilegien für „Provider“ niedergeschlagen: Uneingeschränkte Verantwortlichkeit für rechtswidrige Inhalte trifft nur den „Content-Provider“ (§ 7 Abs. 1 TMG), während die Verantwortlichkeit von Access- (§ 8 Abs. 1 TMG) und Host-Providern (§ 10 TMG) eingeschränkt ist, weil typischerweise ihr Einfluss auf Inhalt und Empfänger von Informationen reduziert ist.⁶¹ Was für Ehrverletzungsdelikte anerkannt ist, dürfte auch auf Aussagedelikte zutreffen.⁶² Schließlich wird die Gefahr für das geschützte Rechtsgut – die Wahrheitsfindung durch das Gericht – durch den unwahren Aussageinhalt

⁵³ Roxin (Fn. 52), § 25 Rn. 303.

⁵⁴ Krack, in: Hellmann (Hrsg.), Festschrift für Hans Achenbach, 2011, S. 219 (222); Roxin (Fn. 44), S. 97.

⁵⁵ Rengier (Fn. 5), § 28 Rn. 20.

⁵⁶ Es sei denn, der Bote macht sich den Inhalt des Briefes „zueigen“; vgl. dazu Roxin (Fn. 44), S. 93 (99) ein Beispiel von Eisele abwandelnd.

⁵⁷ Rengier (Fn. 5), § 29 Rn. 26.

⁵⁸ Roxin (Fn. 44), S. 95.

⁵⁹ Zutreffend verweist Krack (Fn. 54), S. 219, auf das „Rechtsgefühl“, der das freilich selbst nicht als Argument gelten lassen will, a.a.O., S. 220. Ebenso Roxin (Fn. 44), S. 97.

⁶⁰ Krack (Fn. 54), S. 224.

⁶¹ Hilgendorf/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, 2. Aufl. 2012, Rn. 195.

⁶² Fuhr, Die Äußerung im Strafgesetzbuch, 2001, S. 76.

⁴⁸ Fuhrmann (Fn. 3), S. 231, der daraus freilich den falschen Schluss zieht, nur durch einen im Gerichtssaal persönlich anwesenden Zeugen könne der Tatbestand erfüllt werden.

⁴⁹ Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder (Fn. 7), § 25 Rn. 20.

⁵⁰ Rengier (Fn. 1), § 43 Rn. 18.

⁵¹ Ablehnend z.B. Herzberg, Täterschaft und Teilnahme, 1977, S. 31 ff.

⁵² Ausführlich Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 25 Rn. 267 ff.

verursacht. Zudem erfüllt der Dolmetscher seine Pflicht zu korrekter Übertragung, wenn er die unwahren Angaben des Zeugen sprachlich einwandfrei in einen deutschen Text umwandelt. Zu einer Korrektur der von ihm als falsch erkannten Aussage des Zeugen ist der Dolmetscher weder verpflichtet noch befugt. Auch impliziert die Dolmetscherposition keine Pflicht, das Gericht auf die eigenen Bedenken bezüglich des Wahrheitsgehalts hinzuweisen. Dazu müsste der Dolmetscher selbst in die Zeugenposition einrücken. Der Zeuge ist also auch dann Täter einer Falschaussage, wenn seine unwahre Aussage von einem Dolmetscher übersetzt wird, der vom mangelnden Wahrheitsgehalt Kenntnis hat. Der Dolmetscher ist wegen Beihilfe strafbar, §§ 153, 27 StGB. Die h.M. müsste hingegen beide Beteiligte für straffrei erklären. An einer anderen Entscheidung hindert sie die Eigenhändigkeits-Hürde, die sie sich selbst ohne Not in den Weg gelegt hat.

3. Falsche Übersetzung falscher Aussagen

Die in fremder Sprache gemachte Aussage eines Zeugen kann Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung nur werden, wenn sie vom Dolmetscher „treu und gewissenhaft“ übersetzt worden ist. Das Produkt der Übertragungsleistung muss in deutscher Sprache den Inhalt haben, den der Zeuge in nichtdeutscher Sprache artikuliert hat. Gibt der Dolmetscher durch unrichtige Übersetzung der deutschen Fassung einen vom fremdsprachigen Original abweichenden Inhalt, ist es nicht mehr die Aussage des Zeugen, die von den Richtern wahrgenommen, gewürdigt und zur Urteilsgrundlage gemacht wird. Dabei ist es gleichgültig, ob der Dolmetscher der falschen Aussage des Zeugen eine andere falsche Richtung gegeben oder er sie richtiggestellt hat. Auch wenn die Richter dank der „Korrektur“ durch den Dolmetscher letztlich einen wahren Aussageinhalt präsentiert bekommen, bilden sie ihre Überzeugung nicht auf der Grundlage der Zeugenaussage. Die Wahrheitsfindung wird also durch das Fehlverhalten des Dolmetschers beeinträchtigt. Eine Strafbarkeit des Dolmetschers wegen Meineids (§ 154 StGB) resultiert daraus nach hier vertretener Meinung aber nicht. Nicht diese Übersetzungsleistung, sondern das Aussprechen der Eidesformel ist das Verhalten, durch welches das Tatbestandsmerkmal „falsch schwört“ (§ 154 StGB) erfüllt werden kann (s.o. 1. b). Die h.M. würde hingegen eine Strafbarkeit aus § 154 StGB bzw. – bei unvorsätzlicher Falschübersetzung – aus § 161 Abs. 1 StGB bejahen.

IV. Schluss

Die Einbeziehung eines Dolmetschers in die Vernehmung von Zeugen ist geeignet, vom „Normalfall“ abweichende Konstellationen eines Aussagedelikts zu produzieren. Die Strafbarkeit eines in fremder Sprache die Unwahrheit sagenden Zeugen sieht sich mit der Einordnung der §§ 153 ff. StGB in die Klasse der eigenhändigen Delikte konfrontiert. Die sich aufdrängende Konsequenz der Straflosigkeit ist ein unbefriedigendes Ergebnis, das die Prämisse erheblichen Zweifeln aussetzt. Obwohl eine überzeugende Begründung für die Existenz von eigenhändigen Delikten bis heute nicht gefun-

den wurde,⁶³ gilt die Zugehörigkeit der §§ 153 ff. StGB zu dieser Kategorie als ausgemacht. Mit Sachverhalten, in die die Dolmetschertätigkeit involviert ist, beschäftigt sich freilich niemand.⁶⁴ Dies ist mit dieser Abhandlung geschehen, die unter anderem die Erkenntnis gebracht hat, dass das Eigenhändigkeits-Dogma falsch ist. Ein Zeuge, der das Gericht täuscht, indem er seine fremdsprachige Falschaussage vom gutgläubigen Dolmetscher übersetzen lässt, begeht eine Falschaussage in mittelbarer Täterschaft.

⁶³ Mitsch, NSTZ 2021, 39 (40).

⁶⁴ Leider nicht einmal in der Habilitationsschrift „Falsche Zeugenaussage und Beteiligungslehre“, 2000, von Henning Ernst Müller.